

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie und Künste interkulturell im Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

Inhalt

Präambel.....	132
§ 1 Zweck der Prüfung zum Master of Arts.....	132
§ 2 Hochschulgrad	132
§ 3 Aufbau und Umfang des Studiums	132
§ 4 Ständige Prüfungskommission	133
§ 5 Prüfende.....	134
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie beruflichen Kompetenzen	134
§ 7 Zulassung zur Masterprüfung	135
§ 8 Vergabe von Leistungspunkten	135
§ 9 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen.....	136
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	138
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note	138
§ 12 Zusatzprüfungen	139
§ 13 Einstufungsprüfung.....	139
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	140
§ 15 Schutzbestimmungen	140
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	141
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung	142
§ 18 Zeugnisse / Diploma Supplement / Bescheinigungen	142
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	143
§ 20 Widerspruchsverfahren.....	143
§ 21 Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	144
§ 22 Modul „Masterarbeit und Masterdisputation“	145
§ 23 Masterarbeit	145
§ 24 Anmeldung zur Masterarbeit.....	145
§ 25 Einreichung der Masterarbeit.....	146
§ 26 Masterdisputation	146
§ 27 Bewertung der Masterarbeit und der Masterdisputation.....	146
§ 28 Wiederholung der Masterarbeit und der Masterdisputation.....	147
§ 29 Gesamtergebnis der Masterprüfungen	147
§ 30 Bildung der Abschlussnote	147
§ 31 Übergangsregelungen / Inkrafttreten / Außerkrafttreten.....	148
Anlage 1 Urkunde.....	149
Anlage 2 Zeugnis	150
Anlage 3 Diploma Supplement	151
Anlage 4 Transcript of Records	157
Anlage 5: Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 18 Abs. 1	161
Anlage 6 Eigenständigkeitserklärung.....	162

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287, hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG am 27. Juni 2012 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Philosophie und Künste interkulturell beschlossen.

Präambel

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des Masterstudienganges „Philosophie und Künste interkulturell“ (abgekürzt: PKi) im Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim.

§ 1 Zweck der Prüfung zum Master of Arts

Die Prüfung zum Master of Arts bildet einen erweiterten berufsqualifizierenden und forschungsorientierten Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die dem Zweck des Studiums entsprechenden fachlichen Kenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu forschen. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist in Anlehnung an das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufgebaut. Es setzt sich aus sechs Studienbereichen zusammen. Die Fachgebiete und Module sowie das Praktikum werden in der Studienordnung genau beschrieben.

(2) Den einzelnen Modulen werden eine bestimmte Zahl an zu erbringenden Leistungspunkten zugeordnet (abgekürzt: LP, auch credits oder ECTS-Punkte genannt). Leistungspunkte sind die Berechnungsgröße für den für das Studium erforderlichen Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Arbeitsbelastung soll durchschnittlich 1.800 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Als Arbeitsaufwand gelten die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, die für das begleitende Selbststudium erforderliche Zeit, der Arbeitsaufwand für Studien- und Prüfungsleistungen und die Zeit für die berufspraktische Tätigkeit. Die Zahl der einem Modul zugeordneten LP regelt Anlage 1 der Studienordnung.

(3) Der Umfang des Masterstudiengangs PKi umfasst 120 Leistungspunkte. Darin sind alle nach dieser Ordnung und der diese Ordnung ergänzenden Studienordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium enthalten. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der studienabschließenden Prüfungen zwei Studienjahre bzw. 4 Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Ständige Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs eine Ständige Prüfungskommission gebildet.

Der Ständigen Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die dem FB 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation angehören müssen (davon eine Professorin / ein Professor aus den am Masterstudiengang PKi beteiligten wissenschaftlich-künstlerischen Fächern),
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FB 2,
- eine Studentin oder ein Student, die oder der im Masterstudiengang PKi eingeschrieben ist.

Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat des FB 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe des FB 2 ausgeübt werden.

(3) Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Die Ständige Prüfungskommission oder die von ihr beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.

(5) Die Ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die jeweiligen Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Personen, die nicht Mitglied der Ständigen Prüfungskommission sind, können als Gäste geladen werden. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Prüfende

(1) ¹Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. ²Näheres dazu regelt § 23 Absatz 5. ³Die Ständige Prüfungskommission bestellt Prüfende für studienbegleitende Prüfungen gemäß Satz 4 - 6, sofern sie in dem Modul, für das sie die Prüfung abnehmen sollen, nicht lehren. ⁴Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbständiger Lehre berechtigt bzw. mit eigenständiger Lehre beauftragt sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁷Für studienbegleitende Prüfungen bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1.

(2) ¹Studienbegleitende mündliche Prüfungen (mündliche Prüfung/Präsentation, Vorspiel) werden von zwei Prüfern/-innen nach Abs. 1 durchgeführt. ²Hausarbeiten werden von einer/einem Prüfenden begutachtet. ³Bei Klausuren wird die Prüfung von einem Lehrenden durchgeführt. Studienabschließende Prüfungsleistungen (Masterarbeit und Masterdisputation) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die von der Ständigen Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der studienabschließenden Prüfungsleistungen eine oder einen der Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Es gelten § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie beruflichen Kompetenzen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wie auch von beruflichen Kompetenzen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. Kann die Ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(4) Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs.2 Nr.2b) NHG). Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs.4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten beruflichen Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(7) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen – die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(9) Die Modulbeschreibung zum Auslandsaufenthalt kann die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten auf der Grundlage eines individuellen Learning Agreements regeln. Das Learning Agreement enthält Angaben zu den im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und die dort abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen. Es enthält Angaben dazu, für welche Module beziehungsweise Teilmodule des Studiengangs die Leistungen angerechnet werden. Bei Änderungen hat die oder der Studierende unverzüglich den Modulverantwortlichen zu informieren, um eine Änderung des Learning Agreements zu vereinbaren.

§ 7 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann zugelassen werden, wer an der Universität Hildesheim für den Masterstudiengang PKi eingeschrieben ist. Nicht zugelassen werden kann, wer die Diplomprüfung, Magisterprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt. Die gegebenenfalls in der Studienordnung geregelten konkreten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie die von der Ständigen Prüfungskommission erlassenen Regelungen zur Anmeldung für einzelne Prüfungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Zulassung zu den studienabschließenden Prüfungen (Masterarbeit und Masterdisputation) regeln § 23 und §26 der vorliegenden Prüfungsordnung.

§ 8 Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die für den Studienabschluss nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen, der Masterarbeit und Masterdisputation sowie des Praktikums erworben. Das inhaltliche Profil der Module sowie die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Modul zugeordnet sind, regelt Anlage 1 der Studienordnung.

(2) ¹Leistungspunkte werden vergeben, wenn

1. die von den Prüfenden für die Modulprüfung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
2. eine mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung) erbracht worden ist.

²In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 benötigen (z. B. für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Satz 1 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulteilprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. ³Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde.

³Die Anrechnung anderweitig erworbener und nach § 6 anerkannter Leistungen bleibt davon unberührt.

(3) ¹Sofern aus didaktischen Gründen erforderlich, kann die Modulbeschreibung als Studienleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als verpflichtende Studienleistung vorsehen. ²In diesem Fall sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. ³Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen und spätestens zu Beginn des Angebots den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁴Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben, sofern nicht Satz 6 etwas anderes vorsieht. ⁵Besteht aufgrund von Terminüberschneidungen die Notwendigkeit, zeitgleich zwei Pflichtveranstaltungen von Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen zu besuchen und wird in demselben Semester keine alternative Veranstaltung angeboten und würde die Verschiebung der Belegung der Veranstaltung auf ein späteres Semester sich studienzeitverlängernd auswirken, bestimmen abweichend von Satz 4 die für die betroffenen Module Verantwortlichen Ersatzstudienleistungen unter Berücksichtigung der Fehlzeiten, die es der oder dem Studierenden ermöglichen, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen zu erwerben. ⁶Entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen oder der Betreuung von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 2. ⁷Der oder die Studierende hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

⁸Abweichend von Satz 5 und Satz 6 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme setzt grundsätzlich einen eigenen Beitrag von Seiten der/des Studierenden voraus. Ein eigener Beitrag ist eine individuell zurechenbare, dokumentierte Leistung wie Referat, Protokoll, schriftliche Hausaufgaben u.ä. nach Ermessen der oder des Lehrenden.

(5) Die Voraussetzungen für die Leistung von Beiträgen nach Absatz 4 Satz 2 legt die Lehrperson spätestens mit dem Beginn einer Veranstaltung fest und dokumentiert sie öffentlich.

(6) Der erfolgreiche Veranstaltungsbesuch wird von der Lehrperson durch Unterschrift im Studienbuch der Studierenden bestätigt.

§ 9 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Modulprüfungen, die aus Modulteilprüfungen bestehen können,
2. der Masterarbeit und
3. der Masterdisputation.

Näheres regelt Teil II der vorliegenden Prüfungsordnung.

(2) Kombinationen und Teilkombinationen der folgenden Prüfungsleistungen sind möglich, sofern sie zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wurden. Prüfungsleistungen können erbracht werden durch

1. Klausur,
 2. mündliche Prüfung (auch als Kurzvortrag von 15 Min. mit Diskussion oder im Zusammenhang mit der Präsentation praktischer, ggf. künstlerischer Arbeit durchführbar),
 3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
 4. schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit,
 5. Präsentation einer künstlerisch-praktischen Arbeit bzw. Vorspiel in Verbindung mit wissenschaftlich-theoretischer Reflexion,
 6. Praktikumsbericht.
- (3) Erläuterung der Prüfungsleistungen:
1. In Klausurarbeiten soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden bearbeiten kann. Die Inhalte von Klausurarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 120 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.
 2. Mündliche Prüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die Dauer der Prüfungen beträgt im Studienbereich Philosophie 30 Minuten, sonst mindestens 20 Minuten. Die Prüfung kann auch die Form eines Kurzvortrages von max. 15 Minuten mit Diskussion haben.
 3. In Referaten soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist Bestandteil der Prüfungsleistung.
 4. Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Die Inhalte von Hausarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Dabei wird die Beherrschung dieser Stoffgebiete und Kompetenzen in der Regel exemplarisch gezeigt. Hausarbeiten sollen im Studienbereich Philosophie einen Umfang von 15 bis 25 Seiten, sonst mindestens 10 Seiten haben.
 5. Eine Präsentation bzw. ein Vorspiel findet in der Regel zum Ende eines Semesters vor zwei Prüfenden statt. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: 1. der Darstellung und 2. der Reflexion. In der Präsentation sollen im Kontext der Lehrveranstaltung erarbeitete Gegenstände dargestellt werden. Die Reflexion findet in Form eines Gesprächs statt. Eine Präsentation dauert in der Regel 20 Minuten plus 10 Minuten Reflexion pro geprüfter Person. Gruppenpräsentationen sind möglich, sollen die Dauer von 60 Minuten jedoch nicht überschreiten.
 6. Ein Praktikumsbericht umfasst einen ca. 5-8 seitigen Bericht über die Praktikumsstelle und die Arbeitsabläufe während des Praktikums. Er soll zudem Reflexionen zur berufsorientierenden Funktion des Praktikums enthalten. Der Bericht muss in gehefteter Form abgegeben werden. Der Bericht hat ein Deckblatt, auf dem Name, Anschrift und e-Mail des / der Studierenden sowie der Name und die Anschrift der Praktikumsinstitution vermerkt sein müssen. Des Weiteren müssen der / die Mentor/in (§4 Abs.2) und Beginn und Ende des Praktikums bzw. der einzelnen Praktikumsphasen angegeben werden. Der Bericht ist mit Seitenzahlen und einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Er umfasst eine Kopie des Praktikumszeugnisses sowie die Kurzbeurteilung des Arbeitgebers.
- (4) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Studierende und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31. 3. und im Sommersemester bis zum 30. 9. abgeleistet sein können. Die Prüfungs-

leistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Soweit das Modulhandbuch alternative Prüfungsleistungen vorsieht, werden diese durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, bestimmt.

(6) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsamt als der von der Ständigen Prüfungskommission mit der Führung der Prüfungsakten beauftragten Stelle, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls und der konkreten Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung abgenommen wird,
2. den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
3. die Zeit und den Ort der mündlichen oder schriftlichen Prüfung bzw. das Abgabedatum der Hausarbeit,
4. das Ergebnis der Prüfung gemäß § 11 (die Note, bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“),
5. die dem Modul bzw. Teilmodul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte,
6. die Namen der Prüfenden.

(7) Bei allen mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind zusätzlich in einem Protokoll die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem bzw. der geprüften Studierenden in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekannt gegeben.

(8) Zur Bewertung der Abschlussarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen. Über den Verlauf der Abschlussdisputation ist ein Protokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des bzw. der zu prüfenden Studierenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 1 bis 3) bewertet.

1. Wird die mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgehalten, sollen die Prüfenden sich auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen. Ist ihnen dieses nach Austausch aller für die Bewertung relevanten Aspekte unmöglich, müssen sie die Note der Prüfungsleistung entsprechend dem Durchschnitt der von ihnen gemachten Einzelschlüsse festlegen.

2. Sind mehrere Prüfende an einer schriftlichen Modulprüfung beteiligt, und weichen die Teilnoten um mehr als eine ganze Note voneinander ab, bestellt die Ständige Prüfungskommission eine weitere Person als Prüfende oder Prüfenden (Drittgutachter/in), die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören kann. Im Fall der Drittbegutachtung wird die Note der schriftlichen Modulprüfung als arithmetisches Mittel der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein. ²Das Ergebnis ist dem bzw. der Studierenden dann sogleich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wurde eine Prüfungsleistung von mehr als einem bzw. einer Prüfenden benotet, berechnet sie sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden, sofern in dieser Prüfungsordnung keine anderen Bestimmungen getroffen sind. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Note der Modulprüfung berechnet sich als arithmetisches Mittel der Modulteilprüfungen. Für die Berechnung der Noten, die sich aus mehreren Noten zusammensetzen, werden die Noten jeweils auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

§ 12 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 13 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 8 und 23 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 40 Leistungspunkten möglich, was in etwa einer Reduzierung der Regelstudienzeit um ein Semester entspricht. Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 2 und § 11, keine Noten vergeben.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist
2. und über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Masterprüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,
3. eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit.

Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung und gibt darüber einen schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt die Ständige Prüfungskommission zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 vorliegen oder nicht.

(5) Mit der Zulassung setzt die Ständige Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei er mehrere der in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen auferlegen kann. Er ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der gewählten Fachrichtung lehren.

(6) Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das festhält, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. Es enthält auch eine Empfehlung, in welchen Studienbereichen diese Punkte angerechnet werden können.

(7) Die Ständige Prüfungskommission fasst über die Empfehlung der Prüfungskommission einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

(8) Für eine Wiederholung der Einstufungsprüfung gilt § 14 entsprechend.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden werden, zweimal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Auf Antrag der oder des Studierenden soll die Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet werden.

(2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden und die Leistungspunkte werden erst dann gutgeschrieben, wenn alle laut Studienordnung für das Modul vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls vorliegen. Die Sonderregelung gemäß §8 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 15 Schutzbestimmungen

(1) ¹Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) ¹Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen.

(4) ¹Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) ¹Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit. ⁴Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) ¹Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. ⁴Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. ⁵Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. ⁶Für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. ²Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) ¹Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. ²Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der bzw. die zu prüfende Studierende nach der Meldung ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt
3. die Masterarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht
4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. § 15 gilt entsprechend. Exmatrikulation gilt nicht als wichtiger Grund. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der bzw. die zu prüfende Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und

2 trifft die Ständige Prüfungskommission nach Anhörung des oder der Studierenden. Bis zur Entscheidung der Ständigen Prüfungskommission setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betreffenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die geprüfte Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das Diploma Supplement und das Transcript of Records. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

§ 18 Zeugnisse / Diploma Supplement / Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält als Anlage eine Auflistung der belegten Module und Lehrveranstaltungen mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten, der jeweiligen Modulnoten und der Gesamtnote (Transcript of Records – Anlage 4). Die Gesamtnote wird durch eine Aufstellung der Häufigkeiten der ganzen Noten für eine Kohorte des betreffenden Studiengangs entsprechend Anlage 5 ergänzt. Die zugrunde liegende Studienkohorte bezieht sich auf die beiden Abschlussjahrgänge des Studiengangs, die dem Studienjahr, in dem das Zeugnis ausgestellt wird, vorangehen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission sowie der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 – Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Zur bestandenen Master-Prüfung wird zusätzlich zu dem nach Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses „ausgestellt (Anlage 3).

²Das „Diploma Supplement“ beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Prüfungsvorsitzende einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten, bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche und die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Für jede bzw. jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierende/n wird im Prüfungsamt ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.

(6) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records; Anlage 4).

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der oder dem Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden gewährt. ²Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.

³Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der zu Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Bachelor-Arbeit) im Rahmen dieser Prüfungsordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbeschcheid erlässt die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird. (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu.

²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,

d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Nr. a – e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird von diesen wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen. ³Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 21 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen des Studiengangs sind in Modulen zu erbringen. Den Modulen sind jeweils Studienzeiten (SWS) sowie zu erbringende Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Module werden in der Studienordnung genauer beschrieben.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in folgenden Modulen zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsart
1	Masterarbeit und Masterdisputation	6	31	MA-Arbeit MA-Disputation keine
2	Zeichen und Wirklichkeit	4	9	2 x mündl. Prüfung, 2 x Hausarbeit
3	Ethik und Politik	4	9	
4	Philosophie der Künste	4	9	
5	Methoden interkulturellen Philosophierens	4	9	
6	Eigener Unterricht	5	5	schriftl. Reflexion
7	Geschichte der Inszenierung der Künste und Medien (in den künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern Bildende Kunst, Literatur, Medien und populäre Kultur, Musik oder Theater)	6	12	Hausarbeit oder Klausur oder Präsentation oder mündl. Prüfung
8	Verfahren der Vermittlung (in den künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern Bildende Kunst, Literatur, Medien und populäre Kultur, Musik oder Theater)	6	12	Hausarbeit oder Klausur oder Präsentation oder mündl. Prüfung
9	Freies Vertiefungsmodul	8	16	Das Modul wird durch eine Bestätigung der vorgesehenen Studienleistungen der belegten Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Diese Leistungen werden nicht benotet.
10	Berufsorientierendes Praktikum		8	Praktikumsbericht
	Summe	47	120	

§ 22 Modul „Forschungsprojekt“

(1) Die studienabschließenden Prüfungsleistungen Masterarbeit und Masterdisputation sind in dem Modul „Forschungsprojekt“ zu erbringen (6 SWS / 31 LP). Das Modul „Forschungsprojekt (31 LP)“ beinhaltet

1. die Teilnahme am Masterkolloquium 1.-3. Semester (6SWS / 9 LP),
2. die Masterarbeit (§ 23 / 20 LP),
3. die Masterdisputation (§ 26 / 2 LP).

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im Hauptfach Philosophie geschrieben.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig eine philosophische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Themen und Umfang der Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(3) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen.

(4) Die Masterarbeit sollte mindestens 40 Seiten und maximal 60 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechzehn Wochen.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 1 gelten für die Prüfenden der Masterarbeit folgende Regelungen. Erstprüfende müssen dem Institut für Philosophie der Universität Hildesheim angehören. Zweitprüfende müssen Philosophie oder eines der wissenschaftlich-künstlerischen Fächer des Studiengangs vertreten. Erst- und Zweitprüfende müssen promoviert sein und sind im Regelfall hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität Hildesheim. In begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieder eines philosophischen Instituts einer anderen Universität als Prüfende bestellt werden. Wird die Arbeit in einem Bereich geschrieben, der in der Lehre durch eine nicht hauptamtlich an der Universität Hildesheim beschäftigte Person vertreten wird, so kann auch diese Person zum bzw. zur Erst- oder Zweitprüfer bzw. -prüferin bestellt werden.

§ 24 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann grundsätzlich jederzeit geschrieben werden. Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 60 Leistungspunkte erbracht hat.

(2) Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit der oder dem gewünschten Erstprüfenden auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden bei der Ständigen Prüfungskommission. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, bei welchen Prüfenden die Masterarbeit angefertigt und die Masterdisputation abgelegt werden sollen.

Die Ständige Prüfungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Abschlussprüfung. Die Versagung der Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende gemäß § 23 Abs. 5 bestellt.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden gestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der bzw. die Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

§ 25 Einreichung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. In besonderen Härtefällen kann die Ständige Prüfungskommission die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des bzw. der Studierenden ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 20 Wochen verlängern. §15 gilt entsprechend.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung schriftlich sowie in einer digitalen Version (CD) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Bei der Abgabe der Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. (Eigenständigkeitserklärung Anlage 6)

§ 26 Masterdisputation

(1) Gegenstand der Masterdisputation ist die Masterarbeit. Die Prüfenden sind Erst- und Zweitgutachter/-innen der Masterarbeit. Die Masterdisputation soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, sich in dem seine bzw. ihre Masterarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen, sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen.

(2) Zur Masterdisputation wird zugelassen, wer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Der Termin der Masterdisputation kann direkt zwischen Prüfling und Prüfenden vereinbart werden. Dem Prüfling ist nach Mitteilung der Note die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten zu geben. Die Gutachten können im Prüfungsamt oder bei der Ständigen Prüfungskommission eingesehen werden. Dem Prüfling ist nach Bekanntgabe der Gutachten eine Frist von mindestens 15 Tagen zur Vorbereitung auf die Masterdisputation einzuräumen; im Einvernehmen zwischen Prüfenden und Prüfling ist eine Fristverkürzung zulässig.

(3) Die Masterdisputation besteht aus zwei Teilen. Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin ca. 15 Minuten über die Inhalte der Masterarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein. Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Masterarbeit und über damit verwandte und ergänzende Gebiete. Die Masterdisputation ist hochschulöffentlich. Über den Verlauf der Masterdisputation ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 27 Bewertung der Masterarbeit und der Masterdisputation

(1) Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Prüfenden schriftlich begutachtet und bewertet werden. Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Teilnoten. Weichen die Teilnoten um mehr als eine ganze Note voneinander ab, holt die Ständige Prüfungskommission eine vergleichende Bewertung einer weiteren Professorin oder eines weiteren Professors ein, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. In diesem Fall wird die Note als arithmetisches Mittel der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. Der/die Drittgutachter/in soll auch zur Masterdisputation hinzugezogen werden und ist dann auch stimmberechtigt

(2) Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gibt außerdem darüber Auskunft, ob und ggf. wann sie wiederholt werden kann. Der Bescheid über endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Bewertung der Masterdisputation erfolgt in der Regel direkt im Anschluss an die Disputation. Es gelten die Bestimmungen zur Bewertung mündlicher Prüfungen (§ 11 Abs. 1, Nr. 1).

(4) Aus den Ergebnissen von Masterarbeit und Masterdisputation wird eine gemeinsame Note gebildet, in die die Note der Masterarbeit und die Note der Masterdisputation im Verhältnis 3:1 eingehen. Die Einheit aus Masterarbeit und Masterdisputation kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 28 Wiederholung der Masterarbeit und der Masterdisputation

(1) Die Masterarbeit und die Masterdisputation können, wenn sie mit „nicht ausreichende“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 25 Abs. 1 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben.

(3) Wird auch die zweite Masterarbeit bzw. die zweite Masterdisputation mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 29 Gesamtergebnis der Masterprüfungen

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. alle nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind und
2. alle Prüfungen, die einen Teil der Masterprüfung bilden, mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

§ 30 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den in drei Bereichen

1. Masterarbeit und Masterdisputation
2. Philosophie
3. Wissenschaftlich-künstlerisches Fach

erreichten Noten im Verhältnis 3:3:2.

(2) Die Teilnoten der Bereiche 1-3 gemäß Abs. 1 setzen sich wie folgt zusammen:

1. Das Verhältnis der Note von Masterarbeit und Masterdisputation ist 3:1 (s. § 29, Abs. 4)
2. Philosophie: Modulabschlussprüfungen der vier Module (2) „Zeichen und Wirklichkeit“, (3) „Ethik und Politik“, (4) „Philosophie der Künste“, (5) „Methoden interkulturellen Philosophierens“ im jeweils gleichen Verhältnis;
3. Wissenschaftlich-künstlerisches Fach: Modulabschlussprüfungen der Module (7) „Geschichte der Inszenierung der Künste und Medien“ und (8) „Verfahren der Vermittlung“ im jeweils gleichen Verhältnis;

(3) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische

Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,1	„mit Auszeichnung“
bei einem Durchschnitt von 1,2 bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	„ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0	„nicht ausreichend“

§ 31 Übergangsregelungen / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie – Künste – Medien in der Fassung vom 30.09.2011 (Verkündungsblatt Heft 59 – Nr.7 / 2011) unter Beachtung der Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang Philosophie – Künste – Medien vor dem 01.10.2014 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der jeweils für sie am 30.09.2014 geltenden Prüfungsordnung fort. Auf Antrag können Studierende ihr Studium nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen fortsetzen; ein Wechsel zurück ist dann nicht mehr möglich. Studien- und Prüfungsleistungen können von den Studierenden nach den für sie am 30.09.2014 geltenden Regelungen bis zum 31.03.2017 erbracht werden.

Anlage 1 Urkunde



Universität Hildesheim

Fachbereich 2

Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

Urkunde für den Master of Arts

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich 2,
Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

an

Frau / Herrn*),

geboren am in

nach dem Bestehen der Masterprüfung im Studiengang

»Philosophie und Künste interkulturell«

den Hochschulgrad

Master of Arts

Siegel

Hildesheim,

den

.....

.....

Dekanin/Dekan*)

.....

Vorsitzende/Vorsitzender*)

de Ständigen Prüfungskommission

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 Zeugnis



Universität Hildesheim

Fachbereich 2

Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

Zeugnis über die Prüfung zum Master of Arts

Frau / Herr*)

geboren am in

hat am

die Prüfung zum Master of Arts im Studiengang »Philosophie und Künste interkulturell «
bestanden.

Das Gesamturteil lautet: **)

Thema der Masterarbeit:

Die Bewertungen der Masterarbeit und der Leistungen in den Modulabschlussprüfungen
lauten:

	Note: ***)	Prüfende:
Masterarbeit und MA-Disputation		
Studienbereich****) Philosophie		
Wissenschaftlich-		
künstlerisches Fach		
.....		

Siegel Hildesheim, den

.....

.....
Dekanin/Dekan*) Vorsitzende/Vorsitzender*) Der Ständigen Prüfungsausschuss

*) zutreffende Form wählen

**) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

***) Noten in der Master-Arbeit und den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

****) Gesamtnote aller belegten Module, gegliedert nach Studienbereichen
Details siehe Transcript of Records.

Anlage 3 Diploma Supplement



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

1.2 Geburtsdatum, Geburts-ort, -Geburtsland

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

[siehe Transcript of records]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Hochschulabschluss; berufsqualifizierender wissenschaftlicher Abschluss inkl. Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium/ 120 Leistungspunkte (= Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

B.A.Bachelor-Abschluss in einem eng verwandten Studiengang [und ggf. erfolgreicher Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung durch hochschulinternes Auswahlverfahren].

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Ziel des Masterstudiums „Philosophie und Künste interkulturell“ ist es, auf eine hoch qualifizierte Tätigkeit in der philosophischen sowie kultur-, kunst- und medientheoretischen Forschung bzw. in der Leitung, Organisation und Beratung in unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen vorzubereiten. Das Studium baut konsekutiv auf dem einschlägigen Bachelorabschluss „Philosophie – Künste – Medien“ im Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim oder auf einen anderen als gleichwertig geltenden Abschluss auf.

Die Absolventen dieses Masterstudiengangs

- verfügen über breite systematische und historische Kenntnisse und vertiefte forschungsmethodische Fähigkeiten in den im Studium erarbeiteten Themengebieten;
- überblicken den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion in den für sie einschlägigen Bereichen der Philosophie, Kultur- und Kunsttheorie auch in interkultureller Perspektive,
- verfügen über Kompetenzen in der kritischen Auseinandersetzung mit neueren Ergebnissen und Problemen dieser Forschung verfügen,
- haben sich Techniken des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens angeeignet.

Die Absolventen sind in der Lage

- auch in neuen, bislang unbekannten Themenfeldern Sinnzusammenhänge kontextuell zu erschließen, disziplinär übergreifend einzuordnen und adäquat zu rekonstruieren,
- wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig und kreativ zur Lösung von Forschungs- und Praxisproblemen zu nutzen,
- kulturelle, gesellschaftliche und interkulturelle Zusammenhänge und Funktionsweisen in ihrer Systematik zu erkennen und Vorschläge zu ihrer Veränderung zu entwickeln.

Die Absolventen des Masterstudienganges „Philosophie und Künste interkulturell“ sind sowohl für weitere wissenschaftliche Forschung als auch für leitende Tätigkeiten in einem breiten Spektrum von Wissenschaftsmanagement, Kulturorganisation und Verwaltung qualifiziert. Sie sind überall dort einsetzbar, wo ein abgeschlossenes akademisches Studium vorausgesetzt, die Fähigkeit zu komplexem, selbständigem und innovativem Denken erwartet und die fachliche Einarbeitung in der Institution selbst vorgenommen wird.

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

Die Module sind zwei Studienjahren zugeordnet. Der Studiengang bezieht seine Gegenstände aus dem Hauptfach Philosophie sowie aus einem wissenschaftlich-künstlerischen Schwerpunktfach aus dem Bereich der kulturwissenschaftlich orientierten Wissenschaften der Künste (Theater, Medien und Populäre Kultur, Bildende Kunst, Musik, Literatur). Auf den mitgebrachten Grundkenntnissen aufbauend sollen hier die kunst- und medientheoretischen Grundlagen sowie die intermedialen Bezüge des gewählten Fachgebiets wissenschaftlich erarbeitet sowie in praktischer Projektarbeit erprobt werden. Auf interkulturelle Bezüge wird dabei besonderer Wert gelegt.

Im Zentrum des Studiums steht die Arbeit an einem selbst gewählten philosophischen Forschungsprojekt, das in die Masterarbeit mündet. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechzehn Wochen. Sie ist Bestandteil des Moduls "Masterarbeit und Masterdisputation", zu dem auch die regelmäßige Teilnahme an einem vorbereitenden Masterkolloquium sowie eine abschließende Masterdisputation gehört.

Im Rahmen ihres Studiums absolvieren die Studierenden ein sechswöchiges berufsorientierendes Praktikum ihrer Wahl vornehmlich in Institutionen der Wissenschafts- und Kulturorganisation.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, Noten der Studienbereiche, das Thema und die Noten der Masterarbeit und der Masterdisputation sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema (siehe unten) verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den in den drei Bereichen

1. Masterarbeit und Masterdisputation
 2. Philosophie
 3. Wissenschaftlich-künstlerisches Fach
- erreichten Noten im Verhältnis 3:3:2.

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zur Absolvierung einer Promotion

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss qualifiziert sowohl für weitere wissenschaftliche Forschung als auch für leitende Tätigkeiten in einem breiten Spektrum von Wissenschaftsmanagement, Kulturorganisation und Verwaltung.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: ____

Zeugnis vom: ____

Transcript of Records: ____

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r der Ständigen Prüfungskommission

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

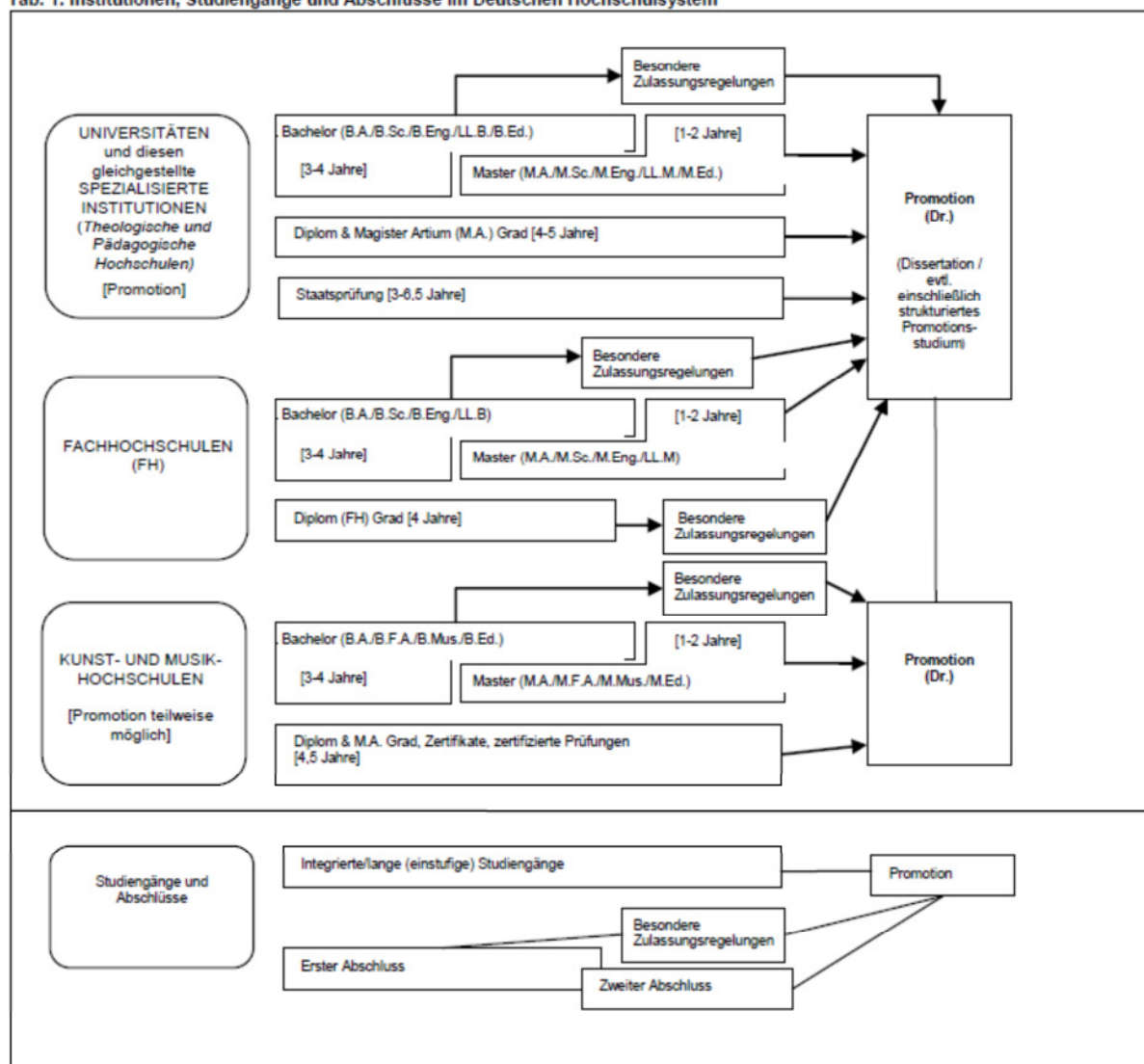
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der

Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).
- 4 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- 5 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 28.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.12.2004).
- 6 Siehe Fußnote Nr. 5.
- 7 Siehe Fußnote Nr. 5.

Anlage 4 Transcript of Records



Stiftung Universität Hildesheim

Akademisches Prüfungsamt

Marienburger Platz 22

31141 Hildesheim

Tel.: 0 51 21/ 883-XXX

Fax: 0 51 21/ 883-XXX

Email: XXX@uni-hildesheim.de

Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Masterstudiengang Philosophie und Künste interkulturell
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	Modultitel	M	PF			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF			
	Modultitel	M	PF			
	...					
	Modultitel	M	PF			
	...					
	Modultitel	M	PF			

	...					
Gesamt						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

_____ Ort, Datum	Stempel/ Siegel	_____ Unterschrift des Prüfungsamtes
---------------------	--------------------	---

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges. Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M	=	Modul
BM	=	Basismodul
AM	=	Aufbaumodul
VM	=	Vertiefungsmodul
TM	=	Teilmodul
LV	=	Lehrveranstaltung

Art

PF	=	Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF	=	Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU	=	Zusatzfach
DA	=	Abschlussarbeit
MA	=	Masterarbeit
BA	=	Bachelorarbeit
VF	=	Vertiefungsgebiet
NF	=	Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS	=	Wintersemester (01.10.-31.03.)
SS	=	Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj	=	Studienjahr
S	=	Semester
T	=	Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

- 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte

1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 5: Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 18 Abs. 1

Studienjahre*	Gesamtzahl der Absol- vent_innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote zwischen							
		Sehr gut (1,0– 1,5)		Gut (1,6 – 2,5)		Befriedigend (2,6 – 3,5)		Ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
<i>x und x+1</i>									

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Anlage 6 Eigenständigkeitserklärung

Erklärung über das selbstständige Verfassen der Masterarbeit „[Titel der Masterarbeit]“

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen der oben genannten Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen.

Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen.

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift